

SATZUNG DER GEMEINDE TARBEK KREIS SEGEBERG

Über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.1995 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 34 Abs. 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles.

Verfahrensvermerke:

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich zwecks Abrundung erfaßten Außenbereiches sind entsprechend § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.10.1995 unter Fristsetzung bis zum 23.11.1995 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 14.12.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles wurde am 14.12.1995 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-3 wird hier bescheinigt.

GEMEINDE TARBEK

DEN 22.7.96

P. J. J. J.
 BÜRGERMEISTER

4. Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 entsprechend § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 22.7.96 bestätigt, daß
 - er keine Verletzung von Rechtsverstößen geltend macht,
 - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

GEMEINDE TARBEK

DEN 22.7.96

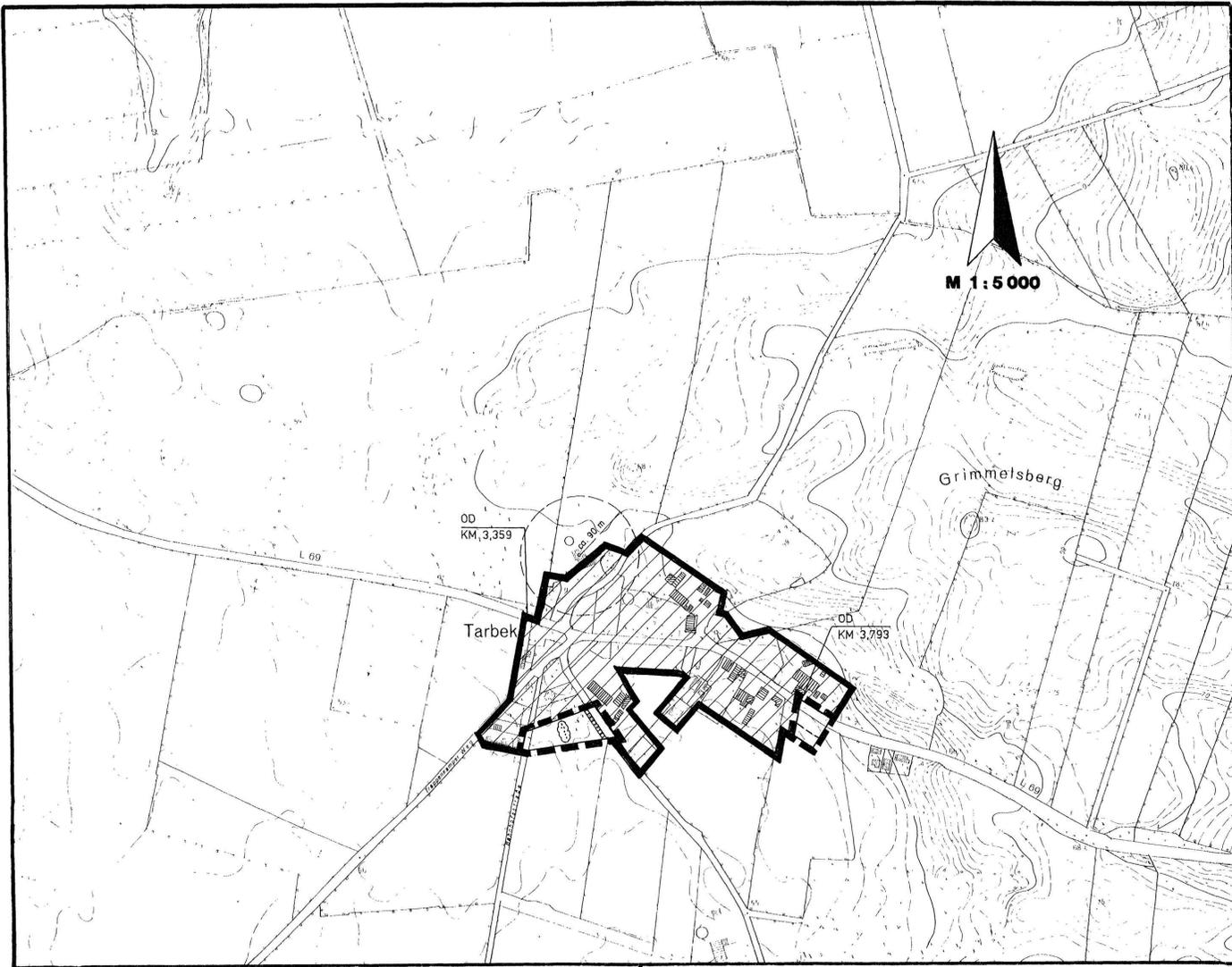
P. J. J. J.
 BÜRGERMEISTER

5. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE TARBEK

DEN 22.7.96

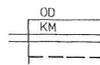
P. J. J. J.
 BÜRGERMEISTER



ZEICHENERKLÄRUNG :

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundung gem. § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB
-  Einzelbäume (7 mehrstämmige Buchen) zu erhalten, § 9 (1) 25b BauGB
-  Knick zu erhalten, § 9 (1) 25b BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB
-  Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen mit Anbauverbotszone (Landesstraßen 20 m) § 29 Straßen- und Wegegesetz

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.07.96 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 26.07.96 in Kraft getreten.

GEMEINDE TARBEK

DEN 22. AUG. 1996

P. J. J. J.
 BÜRGERMEISTER
 AMTSVORSTEHER

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER :

 Immissionsschutzkreis nach VDI 3471